



Zweckverband des Pastoralraumes Niederamt

Dulliken

Gretzenbach-Däniken

Schönenwerd-Eppenberg-Wöschnau

Walterswil

Statuten

Statuten des Zweckverbands des Pastoralraumes Niederamt

§ 1 Name

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Gretzenbach-Däniken, Dulliken, Schönenwerd-Eppenbergr-Wöschnau und Walterswil bilden unter dem Namen Zweckverband des Pastoralraumes Niederamt (nachfolgend Zweckverband genannt), einen Zweckverband gemäss §§ 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Zweck

¹ Der Zweckverband gewährleistet den angeschlossenen Kirchgemeinden resp. Pfarreien auf längere Sicht die seelsorgerischen Dienste insbesondere Gottesdienste, Spendung der Sakramente und Erteilung des Religionsunterrichtes. Er stellt das dafür benötigte Personal an.

² Der Zweckverband ist die staatskirchliche Organisation zur Umsetzung des vom Bistum Basel lancierten Pastoralen Entwicklungsplans (PEP) im Pastoralraum SO 8 Olten-Niederamt.

³ Der Zweckverband kann weitere Dienste für die angeschlossenen Kirchgemeinden übernehmen so z.B. das Pfarreisekretariat, die Finanzverwaltung, den Liegenschaftsunterhalt oder den Sakristanendienst.

§ 3 Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin.

§ 4 Besondere Befugnisse der Kirchgemeinden

Die Genehmigung der Statuten sowie deren allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Kirchgemeinden.

§ 5 Organisation

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzverwaltung
- d) die Rechnungsprüfungsorgane
- e) die übrigen Behördenmitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten

² Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Amtsperiode fällt mit der Legislaturperiode für die Kirchgemeinderäte zusammen.

§ 6 Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

- a) je 1 Vertreter pro 500 Gläubige oder einem Bruchteil davon. Aber mindestens 2 Vertreter pro Kirchgemeinde. Die Delegierten werden von der jeweiligen Kirchgemeinde gewählt.
Massgebend ist jeweils die Zahl der Gläubigen vor Beginn einer neuen Amtsperiode.
- b) den Präsidenten resp. die Präsidentin des Zweckverbandes. Diese/r wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Er/Sie kann nicht gleichzeitig Delegierte/r, Angestellte/r des Zweckverbandes sein.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Es gilt das Einfache Mehr der Anwesenden.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Delegierten statt.

⁴ Jeder oder jede Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende per Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁵ Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 7 Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin
- c) die Mitglieder des Vorstandes
- d) die Revisionsstelle

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst die Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Statuts, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan
- b) sie beschliesst das Budget und die Rechnung des Zweckverbandes
- c) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- d) sie kann die Statuten zuhanden der Kirchgemeinden ändern
- e) sie informiert die Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt

§ 8 Vorstand: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus je zwei Vertreter/innen der angeschlossenen Kirchgemeinden. Sein Präsident/seine Präsidentin kann, muss aber nicht aus seiner Mitte stammen.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

³ Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an

- a) die Leitung des Pastoralraumes
- b) der Schreiber oder die Schreiberin

- c) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

§ 9 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1bis Der Vorstand schlägt den Delegierten einen Präsidenten/eine Präsidentin zur Wahl vor.

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) er stellt unter Berücksichtigung von §7 und den Bedürfnissen der Kirchgemeinden das Personal des Zweckverbandes an und beschliesst die Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen
- c) er kann Ressorts bilden
- d) er erstellt eine Unterschriftenregelung für das Rechnungswesen
- e) er lässt sich von der Leitung des Pastoralraumes regelmässig über die Entwicklung des Pastoralkonzeptes informieren
- f) er informiert die Kirchgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband und im Pastoralraum
- g) er kann bei Uneinigkeiten unter den Kirchgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln
- h) er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- i) er stellt das administrative Personal, insbesondere den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin und den Schreiber oder die Schreiberin, für den Zweckverband an und genehmigt die Arbeitsverträge und die Stellenbeschreibungen

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 10 Präsidium; Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident oder die Präsidentin hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie
- b) er/sie leitet die Delegiertenversammlung
- c) bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid
- d) er/sie ist Vorgesetzte/r des Personals des Zweckverbandes

§ 11 Rechnungsführung

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

³ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfung

¹ Die Delegiertenversammlung beauftragt die Revisionsstelle mit der Revision des Rechnungswesens und der Prüfung der Zweckverbandsrechnung

² Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

§ 13 Finanzen

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen und Auslagen für die Verbandsleitung, den Vorstand, für die Rechnungsprüfung und für das administrative Personal
- b) Kosten für das beim Zweckverband angestellte Personal inkl. deren Versicherungen
- c) Büromieten

² Alle übrigen Aufwendungen sind von den Kirchgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten des eigenen Personals, die Kultuskosten, die Kosten für den Unterhalt der Kirchen und der gemeindeeigenen Liegenschaften.

³ Die Einnahmen setzen sich zusammen:

- a) aus den Beiträgen der Kirchgemeinden
- b) den Zinserträgen
- c) allfälligen Spenden und freiwilligen Beiträgen

§ 14 Beiträge der Kirchgemeinden

¹ Sämtliche Aufwendungen für die Organisation und Leitung des Zweckverbandes werden aufgrund der Anzahl Pfarreiangehörige auf die Kirchgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist die Zahl der Pfarreiangehörigen am 31. Dezember vor dem jeweiligen Rechnungsjahr.

² Die Aufwendungen für die Pastoralraumleitung werden aufgrund der Anzahl Pfarreiangehörigen auf die Kirchgemeinden verteilt. Massgebend ist die Zahl der Pfarreiangehörigen am 31. Dezember vor dem jeweiligen Rechnungsjahr für das jeweilige Rechnungsjahr.

³ Die Aufwendungen für die Seelsorge werden aufgrund der Anzahl Pfarreiangehörigen auf die Kirchgemeinden verteilt. Massgebend ist die Zahl der Pfarreiangehörigen am 31. Dezember vor dem jeweiligen Rechnungsjahr für das jeweilige Rechnungsjahr.

⁴ Die Aufwendungen für die Katechese (ausser Dulliken) werden aufgrund der Anzahl Pfarreiangehörigen auf die Kirchgemeinden verteilt. Massgebend ist die Zahl der Pfarreiangehörigen am 31. Dezember vor dem jeweiligen Rechnungsjahr für das jeweilige Rechnungsjahr.

⁵ Wenn Dulliken dem Katechetenkreis beitreten will, muss dies ein Jahr vor Ende des Schuljahres bekanntgeben werden.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

Die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

§ 16 Archivierung von Akten

¹ Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren. Der Archivierungsort ist bei der KG Gretzenbach-Däniken in Däniken.

² Für die Archivierung ist der Schreiber oder die Schreiberin des Zweckverbandes zuständig.

§ 17 Beschwerdewesen

¹ Das Beschwerdewesen richtet sich nach den Bestimmungen gemäss §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 18 Ein- und Austritte von Kirchgemeinden

¹ Kirchgemeinden, die diesen Statuten beitreten wollen, haben dies ein Jahr im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten, Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

¹ Der Zweckverband kann auf Ende einer Legislaturperiode aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, weil die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut ohne Zweckverband erfüllt werden können.

² Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss dem in § 15, Absatz 2 festgelegten Modus auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 20 Politische Rechte der Delegierten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 5000.- übersteigen, muss obligatorisch an den Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Kirchgemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Vorstand angeschlossenen Kirchgemeinden oder der Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von über Fr. 30'000.- oder jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000.- an den Kirchgemeindeversammlungen aller dem Verband angeschlossenen Kirchgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Bei diesen Abstimmungen ist Einstimmigkeit erforderlich.

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Kirchgemeinden oder der Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

§ 21 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 18. Mai 2016 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 26. April 2011 und treten auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Kirchgemeinde Gretzenbach-Däniken

Däniken, xx.xx.201x

Der Präsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

Franz-Xaver Schenker

Pascale Zumstein

Kirchgemeinde Dulliken

Dulliken, xx.xx.201x

Der Präsident

Die Kirchgemeindeschreiberin

Alban Würigler

Elisabeth Gruy

Kirchgemeinde Schönenwerd

Schönenwerd,xx.xx.201x

Die Präsidentin:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

Karen Grossmann

Monika Häfliger

Kirchgemeinde Walterswil

Walterswil, xx.xx.201x

Der Präsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

Josef von Arx

Brigitte Rechsteiner

Vom Regierungsrat am mit RRB Nr. genehmigt.

